



Cordula Rosch

Der gesetzliche
Forderungsübergang
nach der Reform
des Versicherungsvertragsrechts
§ 86 VVG (2008)



PETER LANG

1. Kapitel: Einleitung

A. Problemaufriss

Die folgende Arbeit beschäftigt sich mit Fragestellungen, die aus dem Dreiecksverhältnis zwischen geschädigtem Versicherungsnehmer, ersatzpflichtigem Dritten und einem Schadensversicherer entstehen und den in diesem Verhältnis konkurrierenden Ansprüchen.

In vielen Fällen, in denen es zu deliktischen Schadensersatzansprüchen kommt, steht dem Geschädigten neben dem gesetzlichen Ersatzanspruch gegen den Schädiger auch ein Anspruch gegen einen ihm auf Grund eines Versicherungsvertrages zum Ersatz des verletzten Interesses verpflichteten Versicherer zu. Dadurch kommt es zu einer Anspruchskonkurrenz.

Mit der folgenden Arbeit soll untersucht werden, in welcher Weise der Gesetzgeber bei der Neufassung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) durch das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom (noch nicht bekannt)¹ Regelungen für den Fall getroffen hat, dass nach einem Schadenseintritt der Geschädigte sowohl Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger als auch Leistungsansprüche gegen ein Versicherungsunternehmen geltend machen kann.

Grundlage der Untersuchung sind zum einen die zuvor in § 67 VVG getroffenen Regelungen, weiterhin Vorschläge zur Reform des Versicherungsvertragsrechts, die von einer vom Bundesministerium für Justiz im Sommer 2000 eingesetzten Kommission erarbeitet wurden, weiterhin ein darauf aufbauender Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 07. Februar 2006, ein Gesetzentwurf, der von der Bundesregierung am 13. Oktober 2006 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG dem Bundesrat zugeleitet worden ist und schließlich das noch nicht nach Art. 82 GG verkündete Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts, das aber bereits am 05. Juli 2007 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden ist und zu dem der Bundesrat in seiner Sitzung am 21. September 2007 einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht gestellt hat.

B. Zielsetzung der Arbeit

Die Untersuchung einer bestimmten Rechtsnorm auf ihre Geeignetheit hin, als Teil der Rechtsordnung zwischen den dieser Ordnung Unterworfenen Rechtsfrieden zu schaffen, geht zweckmäßigerweise von den Verhältnissen vor Schaffung der Rechtsnorm aus, stellt konkrete Fallkonstellationen vor, die eine Regelung erforderlich scheinen lassen, beleuchtet verschiedene Lösungswege, die den jeweiligen Fallkonstellationen gerecht werden könnten, und prüft, ob die gefundene oder beabsichtigte Lösung unter den Gesichtspunkten:

- Gerechtigkeit,
- Zweckmäßigkeit,

1 BGBl. I 2007, S. 2631

- Handhabbarkeit,
- Vereinbarkeit mit der bereits vorhandenen Rechtsordnung

den an sie gestellten Erwartungen entspricht.

Anders kann vorgegangen werden, wenn – wie bei folgender Untersuchung – lediglich eine bestimmte, schon lange bestehende und praktizierte Rechtsnorm daraufhin geprüft werden soll, inwieweit sie in der Vergangenheit ihre Zielsetzung erfüllt hat, welche Rechtsfragen offen geblieben sind und der Ausfüllung durch die Gerichtsbarkeit bedurften und ob und in welcher Weise bei einer Überarbeitung des geltenden Rechts Änderungen als sachdienlich angesehen wurden.

Der in dieser Arbeit zum Vergleich herangezogene § 67 VVG regelt den Übergang von Ersatzansprüchen des Versicherungsnehmers gegen einen Dritten auf den Versicherer, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherer erhält auf diese Weise die Möglichkeit, den Gegenwert seiner Leistung an den Versicherungsnehmer im Wege eines Regresses vom Schädiger zu erlangen.

Zur Vereinfachung und Verdeutlichung sollen an dieser Stelle an Hand einer Synopse die bislang geltende Vorschrift, der Vorschlag der VVG-Reformkommission, der Vorschlag des Bundesjustizministeriums und der Gesetzentwurf der Bundesregierung dargestellt werden. Dabei werden mehrere Sätze eines Absatzes des § 67 VVG und der vorgeschlagenen Neufassungen jeweils durch arabische Ziffern gekennzeichnet. Soweit § 88 VVG-E vom geltenden Recht des § 67 VVG nicht nur redaktionell abweicht, sind die entsprechenden Textstellen kursiv gedruckt. In den Darstellungen des § 87 VVG-RefE und des § 86 VVG (2008) sind Abweichungen gegenüber der jeweils vorangegangenen Fassung durch Fettdruck hervorgehoben:

Synopse

§ 67 VVG (bislang geltendes Recht) (Übergang von Ersatzansprüchen)	§ 88 VVG-E (Vorschlag der Reformkommission) Übergang von Ersatzansprüchen	§ 87 VVG-RefE (Referentenentwurf) Übergang von Ersatzansprüchen	§ 86 VVG-RegE (Regierungsentwurf) Übergang von Ersatzansprüchen
(1) 1Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.	(1) 1Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.	(1) 1Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.	(1) 1Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
2Der Übergang kann nicht zum Nachteil des	2Der Übergang kann nicht zum Nachteil des	2Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versi-	2Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versi-

Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. 3Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.	Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. (2) <i>1Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.</i> 2Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, so wird der Versicherer von seiner Pflicht zur Leistung insoweit frei, als er infolge der Obliegenheitsverletzung keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. 3Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.	versicherungsnehmers geltend gemacht werden. (2) <i>1Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.</i> 2Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. 3Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.	versicherungsnehmers geltend gemacht werden. (2) <i>1Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.</i> 2Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. 3Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.	(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, so kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.	(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, so kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.	(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, so kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Im Gesetzgebungsverfahren hat § 86 VVG-RegE keine Änderungen mehr erfahren, die Vorschrift wird im Folgenden als § 86 VVG (2008) bezeichnet. Bei der hier zu untersuchenden Frage wird zu berücksichtigen sein, dass die mit § 67 VVG gefundene Regelung bisher zumindest keinen grundsätzlichen Widerspruch gefunden hat, etwa zum Beispiel dahingehend, dass gefordert worden wäre, dem versicherten Geschädigten sowohl die Versicherungsleistung als auch die Ersatzleistung des Schädigers zu belassen, ihm also eine Bereicherung zuzugestehen. Dennoch haben sich in den letzten 100 Jahren des Bestehens der Vorschrift in der Rechtsprechung und Literatur verschiedene Auffassungen hinsichtlich der Anwendung der Regressnorm ergeben. Daher soll im Folgenden herausgearbeitet werden, inwieweit § 67 VVG als reformbedürftig angesehen werden musste, inwieweit die Reform des VVG Änderungen hinsichtlich dieser Vorschrift gebracht hat und ob schon jetzt nach Vorliegen des neuen Gesetzestextes hinsichtlich dieser Reformarbeiten eine positive Bilanz gezogen werden kann.